

# KAMMERREPORT

## HANSEATISCHE

### RECHTSANWALTSKAMMER

#### HAMBURG

# AUSGABE 5

29. NOVEMBER 2018

#### INHALT

## Brexit

Editorial	Seite 1
Aktuell	4
Service	9
Berufsrecht	11
Ausbildung	12
Termine	13
Mitglieder	14
Ansprechpartner	16

“Should I stay or should I go now – if I go there will be trouble, if I stay there will be double.” Mit dieser Textzeile aus einem Song der britischen Band “The Clash“ wurden vor dem britischen Brexit-Referendum vom 23. Juni 2016 noch bittere Scherze gemacht. Die Lektüre der Nachrichten am Morgen nach dem Referendum brachte dann die noch viel bitterere Gewissheit, dass das Vereinigte Königreich die EU verlässt. Es folgten nicht enden wollende Verhandlungen um das „Withdrawal Agreement“ – das Austrittsabkommen, das nun ausverhandelt scheint. Ob es Chancen hat, im britischen Unterhaus durchzukommen, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Allemaal nachvollziehbar vertreten die „EU 27“ die Haltung, dass derjenige, der die vier EU-Grundfreiheiten – freier Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital – und das unionsrechtliche

info@rak-hamburg.de  
www.rak-hamburg.de



Diskriminierungsverbot nicht will, sich mit Rosinenpickerei nicht durchsetzen dürfe. Wer die Mitgliedschaft im Tennisclub nicht mehr will, darf halt auch den Platz nicht mehr bespielen.

Was bedeutet dies nun für die Anwaltschaft oder gar den hiesigen Rechtsstandort? Bietet der Brexit neue Chancen, wo doch der Rechtsstandort London jedenfalls hinsichtlich des dortigen Umfangs an Rechtsdienstleistungen längst allen anderen europäischen Standorten den Rang abgelaufen hat? Gewiss ist das nicht, auch wenn nun etwa der Wettlauf um die Einrichtung neuer kontinentaleuropäischer „Commercial Courts“ begonnen hat.

Zunächst einmal sind auch für die Anwaltschaft ganz nüchtern die Folgen zu betrachten: Die Dienstleistungsrichtlinie für Rechtsanwälte (77/249/EWG), die

## IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische  
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte (98/5/EG) und die Berufsqualifikationsrichtlinie (2005/36/EG) werden künftig im Verhältnis EU – UK nicht mehr gelten, sei dies im Fall eines „harten“ Brexits bereits ab dem 29.03.2019 oder jedenfalls nach Ablauf des im nun vorliegenden Austrittsabkommen vorgesehenen

Übergangszeitraums, der bis zum 31.12.2020 vorgesehen ist. In den Artikeln 25 bis 27 des Abkommens wird auch die Berechtigung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Berufsausübung geregelt.

Vorgesehen ist, dass Anwälte, die entweder durch die Eignungsprüfung im Sinne von Artikel 14 der Berufsqualifikationsrichtlinie oder durch drei Jahre Praxis im Recht des Gastlandes gemäß Artikel 10 der Niederlassungsrichtlinie Zugang zum Rechtsanwaltsberuf des Gastlandes erworben haben, den Anwaltsberuf dort weiter ausüben dürfen – vorausgesetzt, sie haben das „right to reside“ im Sinne von Artikel 9 ff. des Abkommens erworben, weil sie im Gastland ihren Wohnsitz („residence“) haben. Selbst nach dem Abkommen werden jedoch Europäische Anwälte und Anwältinnen, die unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung (dem „Home Title“) praktizieren - was nach der Niederlassungsrichtlinie der Normalfall ist -, auch durch das „right to reside“ nicht geschützt. Sie verlieren das Recht, weiterhin unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung im Recht des Staates, in dem sie rechtmäßig leben (und damit auch im Recht der Europäischen Union), zu praktizieren. Die BRAK hat dies in ihrer Stellungnahme Nr. 22/2018 kritisiert.

Im Übrigen wird sich die künftige Anerkennung von Berufsqualifikationen von UK-Anwälten in den EU-27 Mitgliedsstaaten einerseits und von EU-Anwälten in UK in Zukunft nach deutlich voneinander abweichenden nationalen Regelungen richten. Dies gilt umso mehr, als die Richtlinien auch in den verbleibenden EU-27-Mitgliedsstaaten keineswegs einheitlich umgesetzt worden sind. Das auf der Grundlage der Richtlinie 98/5/EG erlassene EuRAG etwa beinhaltet zwar seit 2012 kein Staatsangehörigkeitsanfordernis mehr. In Österreich beispielsweise gilt dieses jedoch nach wie vor. Auch wenn das Vereinigte Königreich künftig weiter GATS-Staat bleibt und UK-Anwälte in Deutschland nach § 206 Abs. 1 BRAO als ausländische Anwälte zugelassen werden können, wird es zu einschneidenden Änderungen kommen. Schließlich darf ein GATS-Mitgliedsstaat-Anwalt, der eine Niederlassung in Deutschland unterhält und Mitglied der örtlichen Rechtsanwaltskammer geworden ist, nur in seinem

Herkunftsrecht und im Völkerrecht (ohne EU-Recht) tätig werden. Bei dieser Beschränkung bleibt es nach § 59a BRAO auch bei gemeinsamer Berufsausübung mit deutschen Rechtsanwälten. Grenzüberschreitende Tätigkeit („Fly-in-fly-out“) ist in Deutschland ausländischen GATS-Anwälten nicht gestattet. Handlungsnotwendigkeiten ergeben sich für hiesige Anwaltskanzleien, die als Gesellschaft nach UK-Recht verfasst sind, jedenfalls soweit sie ihren Verwaltungssitz in Deutschland haben, wollen sie nicht künftig als Gesellschaft bürgerlichen Rechts qualifiziert werden. Keineswegs eindeutig ist auch, ob LLPs mit Verwaltungssitz in UK über ihre in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen. Schließlich ist es auch im Übrigen zur Rechtsdienstleistung nicht berechtigten Personen und Gesellschaften nicht gestattet, sich für entsprechende Tätigkeiten eines zugelassenen Anwalts zu bedienen. Um nun den Verwerfungen eines unregulierten Brexits vorzubeugen, hat die EU-Kommission nicht umsonst „Brexit preparedness notices“ veröffentlicht, einschließlich einer solchen für „Regulated Professions and the Recognition of Professional Qualifications“.

Wie wichtig es ist, weiter um Lösungen zu ringen, belegen allein die Fragen, die der Brexit für die anwaltschaftliche Berufsausübung aufwirft - ganz zu schweigen von weitaus gewichtigeren Problemen, vor die ein Scheitern des laufenden Verhandlungsprozesses sowohl das Vereinigte Königreich, als auch die EU-27-Mitgliedsstaaten stellen wird. Gerade aus Sicht der Anwaltschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, die dem Vereinigten Königreich traditionell durch vielfältige persönliche und wirtschaftliche Beziehungen eng und ausgesprochen freundschaftlich verbunden ist, gilt folglich: Was immer die Politik aus dem Brexit macht, wir müssen uns weiter und wann immer möglich für eine enge Anbindung des Vereinigten Königreichs an

die EU einsetzen. Dies gilt umso mehr, als es uns in Fragen von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie weitaus nähersteht, als manch ein anderer EU-Mitgliedsstaat. Dies schließt allerdings nicht aus, in weiteren Verhandlungen in der Sache hart zu bleiben, wo immer dies erforderlich ist. Auch unter Freunden.



Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Christian Lemke". The signature is fluid and cursive.

Dr. Christian Lemke

## WAHLEN ZUR SATZUNGSVERSAMMLUNG

Im Frühjahr 2019 finden die turnusmäßigen Wahlen zur Satzungsversammlung statt. Diese ist innerhalb des Systems der anwaltlichen Selbstverwaltung die „Legislative“ mit der Aufgabe, innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Berufsordnung und die Fachanwaltsordnung zu gestalten und den praktischen Bedürfnissen sowie der Rechtsentwicklung anzupassen.

Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden in den einzelnen Kammerbezirken direkt durch Briefwahl gewählt. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder hängt von der Größe der Rechtsanwaltskammer ab: pro angefangene 2.000 Mitglieder wird ein Delegierter gewählt.

Im Kammerbezirk Hamburg werden bei derzeit 10.577 Kammermitgliedern also sechs Vertreter direkt gewählt.

Nachstehend finden Sie das Wahlausschreiben des auf der letzten Kammerversammlung gewählten Wahlausschusses, aus dem Sie alle notwendigen Formalien sowohl der Kandidatenbenennung als auch der Wahl selber entnehmen können.

Ein Formular für Unterschriftenblätter zur Satzungsversammlungswahl finden Sie auf der Internetseite der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Bereich „Mitglieder“. Des Weiteren finden Sie dort ein Hinweisblatt zur Auslegung von § 65 Nr. 2 BRAO (i.V.m. § 191b Abs. 3 BRAO; fünf Jahre ununterbrochene anwaltliche Berufsausübung) im Hinblick auf die Anforderungen, die der Anwaltsenat des BGH zum Az. AnwZ (Brfg) 2/17 am 15.10.2018 in der mündlichen Verhandlung wegen Anfechtung einer Kammervorstandswahl aufgestellt hat.

Die Kammer wird auf ihrer Internetseite am 31.01.2019 und im Kammerreport, Ausgabe 1/2019, ein Wahlforum eröffnen, auf dem sich alle wirksam vorgeschlagenen Kandidaten präsentieren können, um Ihnen die Wahlentscheidung zu erleichtern. Jeder Kandidat kann bis zur Einreichungsfrist am 07.01.2019 eine kurze Selbstdarstellung mit max. 30 Textzeilen mit je 40 Zeichen sowie ein digitales Foto einreichen.

## WAHLAUSSCHREIBEN

1. In der Kammerversammlung am 23. April 2018 ist der Wahlausschuss für die Wahl der Hamburger Vertreter in der 7. Satzungsversammlung 2019 gem. der Wahlordnung - WahlO - vom 29.11.1994 in der Fassung vom 27. April 2010 (Amtlicher Anzeiger vom 07.09.2010 S. 1522) gewählt worden. Der Wahlausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Rechtsanwalt Reinhard Daum  
Mönckebergstraße 31  
20095 Hamburg,

Rechtsanwalt Dr. Martin Soppe  
Osborne Clarke  
Reeperbahn 1  
20359 Hamburg,

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Cording  
CMS HS PG v. RA u. StB mbB  
Stadthausbrücke 1-3  
20355 Hamburg.

Ersatzmitglieder sind:

Rechtsanwalt Dr. Zoran Domic  
SCHLARMANN von GEYSO PartmbB  
Veritaskai 3  
21079 Hamburg,

Rechtsanwältin Dr. Carolin Kenter  
c/o Hanseatische Rechtsanwaltskammer,  
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg.

Der Wahlausschuss hat zum Wahlleiter Herrn Rechtsanwalt Reinhard Daum und zu dessen Stellvertreter Herrn Rechtsanwalt Dr. Sebastian Cording gewählt.

2. Der Wahlausschuss hat den

**28. März 2019**

als Zeitpunkt bestimmt, bis zu dessen Ablauf die Wahl abgeschlossen sein muss (Wahltag). Bis zum Wahltag müssen die Stimmzettel beim Wahlausschuss eingetroffen sein.

3. Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

auf, Wahlvorschläge für die Wahl 2019 der Hamburger Vertreter zur 7. Satzungsversammlung nach Maßgabe der folgenden Hinweise einzureichen. Gem. § 191b Abs. 1 BRAO sind im Bezirk der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sechs stimmberechtigte Vertreter zu wählen.

4. Jedes Kammermitglied darf sechs Kandidaten vorschlagen (§ 4 Abs. 1 WahlO). Wählbar ist, wer Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist und seinen Beruf bis zum Wahltag seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt hat, §§ 191b Abs. 3, 65 BRAO. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind die in § 66 BRAO bezeichneten Personen. Die Mitglieder des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofes dürfen nicht gleichzeitig der Satzungsversammlung angehören (§§ 94 Abs. 3 S. 2, 103 Abs. 2 S. 1 BRAO).
5. Wahlvorschläge müssen § 4 Abs. 2 der Wahlordnung genügen. Diese Bestimmung lautet:

*"Für jeden Kandidaten muss ein gesonderter Wahlvorschlag eingereicht werden, der von mindestens zehn Kammermitgliedern unterzeichnet ist. Vorschlagsberechtigt ist auch der Kandidat. Vor- und Familiennamen sowie die Kanzleiadressen der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag erscheinen, wobei das vorgeschlagene Mitglied bezeichnet sein muss. Der Kandidat muss auf dem Wahlvorschlag seine Zustimmung abgeben."*

Bezüglich der Anforderungen an die Gültigkeit von Wahlvorschlägen wird auf § 5 Abs. 2 WahlO im Wortlaut hingewiesen:

*"Ein Wahlvorschlag, der*

1. nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen ist oder
2. nicht den Anforderungen des § 4 entspricht oder
3. die Identität des Kandidaten nicht eindeutig erkennen lässt,

*ist ungültig."*

6. Die Wahlvorschläge müssen bis zum

**Montag, dem 7. Januar 2019,  
24.00 Uhr (Einreichungsfrist),**

beim Wahlausschuss eingegangen sein.

Dessen Anschrift ist wie folgt:

Wahlausschuss für die  
Satzungsversammlung  
c/o Hanseatische Rechtsanwaltskammer,  
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg,

erreichbar entweder direkt über die  
Geschäftsstelle der Kammer  
(montags bis donnerstags  
von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
freitags bis 13.00 Uhr),  
oder

über die Annahmestelle im  
Ziviljustizgebäude,  
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg  
(mit Nachtbriefkasten bis 24.00 Uhr).

7. Es werden nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt. Es kann nur gewählt werden, wer aufgrund gültiger Wahlvorschläge in den Stimmzettel aufgenommen und den wahlberechtigten Mitgliedern mit Übersendung der für die Briefwahl notwendigen Unterlagen als Kandidat mitgeteilt worden ist. Der Wahlausschuss wird dabei die Namen der den jeweiligen Kandidaten Vorschlagenden nicht mitteilen.
8. Das Wahlrecht kann nur durch Briefwahl ausgeübt werden. Die Briefwahlunterlagen werden nach Ablauf der Einreichungsfrist (Ziff. 6) an alle Wahlberechtigten versandt.
9. Wahlberechtigt ist, wer am 28. Januar 2019 Kammermitglied ist. Eine Liste der Wahlberechtigten liegt vom

**31. Januar 2019 bis 28. März 2019**

in der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Valentinskamp 88, 20355 Hamburg, aus und kann dort montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

10. Eine Abschrift dieses Wahlschreibens liegt vom 19. September 2018 bis zum 28. März 2019 in der Geschäftsstelle der Kammer aus.

Hamburg, 19. September 2018

- Der Wahlleiter -  
gez. Daum

## Hessische Sozialgerichte versenden nur noch über beA

Uns erreichte eine Pressemitteilung des Hessischen Landessozialgerichts vom 22.10.2018, wonach die hessischen Sozialgerichte und das Hessische Landessozialgericht nunmehr Schriftsätze an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausschließlich über das besondere elektronische Anwaltspostfach versenden werden.

Zudem teilte das Hessische Ministerium der Justiz gegenüber der BRAK mit, dass die hessische Justiz mit der Wiederinbetriebnahme des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) von der Möglichkeit Gebrauch macht, Vorschusskostenrechnungen an die Bevollmächtigten der Kostenschuldner über deren beA zu versenden. Das Ministerium wies darauf hin, dass eine direkte Versendung der Gerichtskostenrechnungen an die Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner in diesen Fällen nicht mehr erfolgt. Lediglich eventuell notwendige Mahnungen würden noch direkt an die zahlungspflichtigen Personen gesandt. Das bedeutet, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Gerichtsverfahren in Hessen führen, jederzeit damit rechnen müssen, Vorschussrechnungen in ihrem beA vorzufinden.

Es ist zu erwarten, dass bundesweit auch andere Gerichte demnächst nur noch über das beA zustellen werden. Nicht zuletzt zur Vermeidung von Haftungsfällen sollten daher alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihrer passiven Nutzungspflicht (§ 31a Abs. 6 BRAO) gerecht werden und die erforderlichen technischen Einrichtungen für die Nutzung des beA vorhalten. Was Sie dazu tun müssen, finden Sie hier: <https://bea.brak.de/was-muss-man-jetzt-tun/>

## Umfrage: Verständigung in Strafverfahren

Fachanwältinnen und Fachanwälte für Strafrecht werden um Teilnahme gebeten.

Das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen (Prof. Dr. Jörg Kinzig) wurde zusammen mit den Universitäten Düsseldorf (Prof. Dr. Karsten Altenhain) und Frankfurt am Main (Prof. Dr. Matthias Jahn) vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz damit beauftragt, die Verständigungspraxis der Gerichte in Strafverfahren zu evaluieren. Den Hintergrund des Forschungsvorhabens bildet das grundlegende Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. März 2013 (2 BvR 2628/10 u.a., BVerfGE 133, 168).

Die Universität Tübingen führt hierzu eine bundesweite Onlinebefragung justizieller Akteure, darunter auch der Fachanwältinnen und Fachanwälte für Strafrecht, über die derzeitige Verständigungspraxis durch. Diese Umfrage bildet einen sehr wichtigen Teil des Forschungsprojekts. Nur durch Ihre Beteiligung kann sichergestellt werden, dass die Praxis der Verständigung in Strafverfahren repräsentativ evaluiert wird.

Über den Kurz-Link [www.rak-hamburg.de/2018-009](http://www.rak-hamburg.de/2018-009) gelangen Sie direkt zur Onlinebefragung.

Zur Teilnahme an der Befragung sind Sie ganz herzlich eingeladen. Die Bearbeitung wird rund 20-25 Minuten in Anspruch nehmen. Auf die Freiwilligkeit der Teilnahme wird ausdrücklich hingewiesen. Nach Angaben der Universität Tübingen erfolgt die Bearbeitung anonym; es würden keine Daten gespeichert, die Rückschlüsse auf Ihre Identität zulassen. Falls Sie zugleich Mitglied in der AG Strafrecht des DAV sind, kann es unter Umständen vorkommen, dass Sie diesen Aufruf bereits erhalten haben oder noch erhalten werden. In diesem Fall werden Sie gebeten, nur einmal an der Befragung teilzunehmen.

Weitere Informationen über die Untersuchung finden Sie unter:

[www.verstaendigung-in-strafverfahren.de](http://www.verstaendigung-in-strafverfahren.de)

# Weihnachtsspendenaktion 2018 der Hülfskasse



## Aufruf zur Weihnachtsspende 2018 – Solidarität innerhalb der Anwaltschaft

Hamburg, Oktober 2018

Im Jahr 2017 gingen bei der Hülfskasse aufgrund der großen bundesweiten Hilfsbereitschaft Spenden in Höhe von insgesamt rund 204.500 Euro ein. Hierdurch konnten 186 bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien mit einer Spende zu Weihnachten bedacht werden. Im Namen der Unterstützten danken wir allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihre Solidarität.



Beispielsweise unterstützten wir die Witwe und die drei hinterbliebenen Kinder eines Rechtsanwalts. Mithilfe der Weihnachtsspende konnte die Mutter unter anderem die teure, aber dringend notwendige Zahnbehandlung ihrer Tochter finanzieren.

### **Bitte spenden Sie auch in diesem Jahr für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Angehörige!**

Und - sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt werden oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie zu uns Kontakt auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.

#### **Spendenkonto:**

Deutsche Bank Hamburg

IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00

BIC: DEUT DEHH XXX

Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig.

Steuer-Nr.: 17/432/06459

#### **Kontakt:**

info@huelfskasse.de

www.huelfskasse.de

Tel.: (040) 36 50 79

Fax: (040) 37 46 45

Kleine Johannisstraße 6

20457 Hamburg

Facebook: [www.facebook.com/huelfskasse](http://www.facebook.com/huelfskasse)

## Training für EU-Verordnungen im Familien- und Erbrecht

Im Jahr 2015 hat sich die Europäische Rechtsakademie (ERA) mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erfolgreich um EU-Fördergelder für die Erstellung von Trainingsmaterialien zum Thema „Bessere Anwendung der EU-Verordnungen zum Familien- und Erbrecht“ beworben. Das Ergebnis des Projekts ist unter [www.rak-hamburg.de/2018-010](http://www.rak-hamburg.de/2018-010) kostenfrei auch in deutscher Sprache abrufbar.

Das Trainingsmaterial ist praxisorientiert aufgebaut und soll Wissen und Fertigkeiten europäischer Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender im Familien- und Erbrecht stärken. Es handelt sich um sechs Fallstudien auf zwei Niveaus (Anfänger und Fortgeschrittene) zu den Themen:

- Grenzüberschreitende Scheidungs- und Unterhaltssachverhalte (Verordnungen (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa) und (EG) Nr. 4/2009),
- Elterliche Verantwortung in grenzüberschreitendem Kontext, inklusive Kindesentführungssachverhalten (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa)),
- Grenzüberschreitende Erbsachen (Verordnung (EU) Nr. 650/2012).

## Ergebnisse der STAR-Umfrage

Ende vergangenen Jahres führte das Institut für freie Berufe (IfB) im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer innerhalb der Anwaltschaft die sogenannte STAR-Umfrage (STAR = Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte) durch. Ziel der Umfrage war es, die wirtschaftliche Lage der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu ergründen und neue Entwicklungen in der Anwaltschaft zu erkennen.

Auch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer nahm an der Umfrage teil und versandte Fragebögen an über 1000 zufällig ausgewählte Mitglieder. Die Ergebnisse für Hamburg liegen nun vor und können in dem STAR-Bericht 2018 für Hamburg unter [www.rak-hamburg.de/2018-011](http://www.rak-hamburg.de/2018-011) eingesehen werden.

## Ausbildungsausschuss für Referendare

Zu den Aufgaben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg gehört nach § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO auch die Mitwirkung an der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare im Rahmen des Vorbereitungsdienstes. Die Einzelheiten des Vorbereitungsdienstes sind im Teil 3 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) geregelt. Nach § 39 Abs. 3 HmbJAG richtet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts einen Ausbildungsausschuss ein, der bei der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Vorbereitungsdienstes mitwirkt.

Die Mitwirkung des Ausbildungsausschusses gemäß § 39 Abs. 3 HmbJAG bezieht sich insbesondere auf die Entwicklung von Rahmenplänen für Lehrinhalte und Lehrmethoden, von Richtlinien für Leistungsanforderungen, Leistungskriterien und Zeugniserteilung, für Maßnahmen zur pädagogischen und fachlichen Aus- und Fortbildung der Arbeitsgemeinschaftsleiter/-innen und zur fachlichen Aus- und Fortbildung der Referendarinnen/Referendare. Der Ausschuss unterbreitet der Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts Vorschläge, von denen nur aus wichtigem Grund abgewichen werden kann. Der Ausbildungsausschuss hat das Recht, Einzelausbilder/-innen oder Leiter/-innen für Arbeitsgemeinschaften vorzuschlagen. Gegen die Entschließung des Ausbildungsausschusses soll niemand mit Ausbildungsaufgaben betraut werden.

Der Ausbildungsausschuss besteht aus 10 Mitgliedern (sowie einer entsprechenden Anzahl stellvertretenden Mitgliedern), u.a. einer Leiterin/einem Leiter einer rechtsanwaltschaftlichen Arbeitsgemeinschaft, die/der von den Leiterinnen und Leitern der rechtsanwaltschaftlichen Arbeitsgemeinschaften gewählt wird. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Da die letzte Amtszeit im September 2018 endete, ist im August 2018 eine Wahl unter den Leiterinnen und Leitern der rechtsanwaltschaftlichen Arbeitsgemeinschaften durchgeführt worden. Gewählt wurde (erneut) Frau Rechtsanwältin Claudia Leicht für eine weitere Amtszeit.



## ÖRA: Ehrenamtler gesucht

**D**ie Öffentliche Rechtsauskunft und Vergleichsstelle (ÖRA) hat Bedarf an ehrenamtlich tätigen Rechtsberaterinnen und Rechtsberatern. Hier können Sie sich zugunsten von Menschen, die ein sehr geringes Einkommen und zum Teil komplexe Rechtsberatung benötigen, unmittelbar engagieren.

Die ÖRA bietet Ihnen: Hospitation und Einarbeitung, immer direkten Kundenkontakt, den Dank der Ratsuchenden, Vernetzung zu spezialisierten Kolleginnen und Kollegen aus der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung, die Dokumentation von ehrenamtlichem Engagement auf Ihrer Kanzleihomepage, gute Fortbildungen und eine kleine Aufwandsentschädigung.

Die ÖRA sucht berufserfahrene juristische Mitstreiter vor allem im Zivilrecht, im Miet- oder Familienrecht, aktuell in der Abendsprechstunde (17.00 bis 18.30 Uhr) ein oder zwei Mal wöchentlich in den Außenbezirken.

Allgemeine Infos erhalten Sie über [www.oera/hamburg.de](http://www.oera/hamburg.de). Gern wenden Sie sich unverbindlich und direkt an die Leiterin der ÖRA, Dr. Monika Hartges, unter Telefon 42843-3070 oder per Mail an [monika.hartges@basfi.hamburg.de](mailto:monika.hartges@basfi.hamburg.de).

Die ÖRA dankt Ihnen für Ihr Interesse.

## Verzicht auf Zulassung zum Jahresende

**W**er seine Anwaltszulassung „zurückgibt“, also auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO), erhält von uns einen Widerrufsbescheid mit Empfangsbekanntnis und Rechtsmittelverzichtserklärung. Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die mit Wirkung zum Jahresende verzichten möchten, bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass Empfangsbekanntnis und Rechtsmittelverzichtserklärung jeweils ausgefüllt auch

vor Jahresende auf der Kammergeschäftsstelle wieder eingehen. Anderenfalls kann die Löschung der Zulassung nicht zum Jahresende erfolgen. Für die Verzichtserklärung gibt es ein Formular auf unserer Homepage.

## Vergütungs- barometer 2018 – Befragung startet

**I**m November 2018 erhalten mehrere Tausend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Einladung, sich an der Befragung zum Vergütungsbarometer 2018 zu beteiligen. Das Vergütungsbarometer ermittelt die Vergütungspraxis der deutschen Anwaltschaft, insbesondere die Gepflogenheiten beim Abschluss von Vergütungsvereinbarungen mit Mandanten. Durch die Befragung einer großen Zahl von Berufsangehörigen erlaubt das Vergütungsbarometer sehr differenzierte Aussagen zu üblichen Stundensätzen, beliebten Vergütungsmodellen und den Methoden der Preisfindung in den verschiedenen Teilssegmenten des Anwaltsmarkts. Im Zentrum des mit Hilfe der Befragung erstellten Vergütungsbarometers steht eine ausdifferenzierte Matrix von üblichen Stundensätzen, in der sich der einzelne Berufsträger unter Berücksichtigung seiner persönlichen Charakteristika wiederfinden kann.

Eine rege Beteiligung seitens der Hamburger Anwaltschaft ist besonders wichtig, weil auch für den Bezirk der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ein regionales Vergütungsbarometer erstellt werden soll, das die Gegebenheiten in Fragen der anwaltlichen Vergütung in Hamburg abbilden soll. Die mögliche Detailtiefe der Analyse auf regionaler Ebene hängt von der Zahl der Befragungsteilnehmer in Hamburg ab.

Die gewonnenen Erkenntnisse wird das Soldan Institut der Anwaltschaft wie üblich durch Publikationen umfassend zugänglich machen. Je mehr der zur Befragung eingeladenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich beteiligen, desto detailreicher kann die Analyse erfolgen. Deshalb unsere Bitte: Wenn Sie in die Stichprobe fallen, beteiligen Sie sich an der kurzen Befragung.

## Aktuelles zur Prüfung nach dem GwG

**W**ir hatten Sie mit Schreiben vom 19.03.2018 über die erweiterten Prüfpflichten der Rechtsanwaltskammer nach dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (GwG) informiert.

Die Kammer hat inzwischen 1.000 zufällig ausgewählte Mitglieder um Beantwortung eines Fragebogen ersucht, der die mögliche Verpflichteteneigenschaft und das Risikoprofil des Einzelnen abfragt. Es gibt hierbei die Möglichkeit, diesen elektronisch zu beantworten oder der Kammer zuzusenden. In einem zweiten Prüfschritt wird weiter untersucht, inwieweit die zu unternehmenden Maßnahmen, etwa aus §§ 4 ff. GwG, eingehalten werden. In diesem Zusammenhang kann die Kammer auch Vor-Ort-Kontrollen durchführen (vgl. § 51 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2, Abs. 3 GwG). Grundsätzlich sind die Mitwirkungsverpflichtungen in § 52 GwG im Einzelnen geregelt, § 56 Abs. 1 Nr. 63 und 64 GwG sieht die Erfüllung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen bei Nicht- bzw. Zuwiderhandlung vor.

Nach § 52 Abs. 4 GwG darf der grundsätzlich Auskunftspflichtige die Auskunft indes auf solche Fragen verweigern, mit deren Beantwortung er sich selbst oder einen Angehörigen (§ 383 Abs. 1 Nrn. 1-3 ZPO) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem OWiG aussetzen würde. Nach dem in § 52 Abs. 5 GwG geregelten Mandantenprivileg darf ferner der Rechtsanwalt die Auskunft auch auf Fragen verweigern, wenn sich diese Fragen auf Informationen beziehen, die er im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Mandanten erhalten hat, es sei denn der Rechtsanwalt weiß, dass sein Mandant seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt. Für Tätigkeiten des Rechtsanwalts jenseits von Rechtsberatung und Prozessvertretung (z.B. reine Treuhandtätigkeit) gilt das Mandantenprivileg von vorneherein nicht.

Ferner hat die Kammer in Erfüllung Ihrer Pflicht aus § 53 GwG ein anonymes Hinweisgebersystem eingerichtet.

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise, die wir Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung stellen, stehen unmittelbar vor einer Aktualisierung. Der Vorstand wird in Kürze eine angepasste Version verabschieden.

Bitte beachten Sie auch folgendes: Sollten Sie Dokumente, die Sie zur Erfüllung Ihrer gesetzlichen Pflichten aus dem GwG erstellen, hier zur Durchsicht einreichen, wird dies als Prüfung im Sinne der §§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 1 GwG angesehen.

## Hinweispflichten zur alternativen Streitbeilegung

**S**eit dem 09.01.2016 müssen Rechtsanwälte auf ihrer Homepage einen Link zur europäischen Onlinestreitbeilegungs-Plattform vorsehen und ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern schließen (s. Kammerreport 3/2016, S. 10).

Seit dem 01.02.2017 müssen Rechtsanwälte zudem unter bestimmten Umständen auf ihrer Homepage und/oder in ihren AGBs leicht zugänglich, klar und verständlich über die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle hinweisen (s. Kammerreport 1/2017, S. 9). Hierzu hat die BRAK überarbeitete Informationsblätter zur Verfügung gestellt, die Sie unter dem Kurzlink [www.rak-hamburg.de/2018-012](http://www.rak-hamburg.de/2018-012) erhalten. Die Informationsblätter wurden unter anderem mit Blick auf die neue Adresse der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie das Urteil des BGH zum Fernabsatzrecht bei Anwaltsverträgen angepasst.

## Eigenmächtige Konkretisierung eines Fachanwalts-titels

**D**er Kläger ist als angestellter Rechtsanwalt in einer Kanzlei tätig. Ihm wurde der Fachanwaltstitel für den gewerblichen Rechtsschutz verliehen. Da diese Bezeichnung offensichtlich nicht aussagekräftig genug war, wurde sie auf der Internetseite seines Arbeitgebers kurzerhand in „Fachanwalt im Marken-, Wettbewerbs- und Urheberrecht“ umgeändert. Zwar hat der Fachbereich des gewerblichen Rechtsschutzes nach § 14h FAO auch inhaltliche Bezüge zum Marken-, Wettbewerbs- und Urheberrecht. Gleichwohl existiert eine solche Bezeichnung nicht, weshalb der Kläger von der zuständigen Kammer hierfür gerügt wurde.

Die hiergegen gerichtete Klage blieb ohne Erfolg. Auch das Anwaltsgericht hielt diese Fachanwaltsbezeichnung für irreführend und sah darin einen Verstoß gegen § 7 Abs. 2 BORA. Bei werblichen Auftritten komme es auf das Verständnis nicht des Werbenden an, sondern auf das Verständnis des Werbungsadressaten. Das seien vielfach Laien und keine Profis, so dass eine klare Unterscheidung zwischen der Fachanwaltschaft zu § 14h FAO (Gewerblicher Rechtsschutz) einerseits und § 14j FAO (Urheber- und Medienrecht) andererseits nicht vorausgesetzt werden könne.

Unerheblich sei nach der Auffassung des Anwaltsgerichts auch die Tatsache, dass der Kläger nur angestellter Rechtsanwalt sei und daher der Arbeitgeber den Internetauftritt mit der streitgegenständlichen Fachanwaltsbezeichnung verantworte. Der Rechtsanwalt dürfe jedoch nach § 6 Abs. 3 BORA nicht daran mitwirken, dass Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst verboten ist. Der Kläger sei daher verpflichtet gewesen, den Anspruch auf Änderung der Homepage gegenüber seinem Arbeitgeber geltend zu machen und notfalls auch den Rechtsweg zu beschreiten.

Anwaltsgericht Köln, Urteil vom 08.01.2018  
- 4 AnwG 40/17 R

## AGH Berlin: Umfang der anwaltlichen Prägung für Syndikustätigkeit

**D**er AGH Berlin hatte sich mit einem Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu beschäftigen. Der Antragsteller ist als Geschäftsführer und Syndikusrechtsanwalt bei einem gemeinnützigen Verein angestellt. Nachdem er von der zuständigen Rechtsanwaltskammer als Syndikusrechtsanwalt zugelassen wurde, hatte die Deutsche Rentenversicherung hiergegen Klage eingereicht und im Ergebnis auch obsiegt.

Umstritten in dem Verfahren war vor allem auch die Frage, wieviel anwaltliche Tätigkeit im Rahmen der Gesamttätigkeit für die „Prägung“ erforderlich ist. Nach Ansicht des AGH Berlin sei es für eine derartige Prägung nicht ausreichend, wenn die Hälfte der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit auf anwaltliche Tätigkeiten entfiel. Von einer qualitativ und quantitativ ganz eindeutig prägenden Leistung des angestellten Rechtsanwaltes könne daher erst ausgegangen werden, wenn mindestens 75% der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit auf anwaltliche Tätigkeiten entfiel.

### Anmerkung:

*Weder der Anwaltsgerichtshof in der Freien und Hansestadt Hamburg noch der BGH mussten sich bislang mit dem erforderlichen Anteil der anwaltlichen Tätigkeit an der Gesamttätigkeit (Prägung) befassen. Bislang hat es die Hanseatische Rechtsanwaltskammer bei der Bewilligung der Zulassungsanträge in der Praxis grundsätzlich ausreichen lassen, wenn mehr als die Hälfte von der Gesamtarbeitszeit anwaltliche Tätigkeit darstellt.*

AGH Berlin, Urteil des vom 15.08.2018  
- II AGH 3/17

## Work Shadowing an der beruflichen Schule / dem beruflichen Gymnasium St. Pauli

**W**ir möchten Sie über ein neues Angebot der beruflichen Schule St. Pauli (BS 11) informieren. Die berufliche Schule St. Pauli (BS 11) ist die für die Auszubildenden im Beruf Rechtsanwaltsfachangestellte/r zuständige Berufsschule. An diese angegliedert ist ein berufliches Gymnasium.

Schüler/innen dieses Gymnasiums erhalten die Möglichkeit, im Rahmen des „work shadowing“ Einblicke in Ausbildungsberufe, wie auch den der/des Rechtsanwaltsfachangestellten, zu gewinnen. Sie begleiten Auszubildende zwei Tage in der Berufsschule und drei Tage in der Ausbildungskanzlei und haben so die Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen und den Berufsalltag und den Berufsschulunterricht im jeweiligen Ausbildungsberuf näher kennenzulernen. Die Teilnehmer erhalten ein Zertifikat.

Das Projekt ist erfolgreich angelaufen, viele interessierte Schülerinnen und Schüler haben bereits die verschiedenen vertretenen Ausbildungsberufe kennenlernen können.

Sollten Sie als ausbildende Kanzlei daran interessiert sein, an diesem Projekt teilzunehmen, wenden Sie sich bitte an die Koordinatoren

Keven Lass

E-Mail: Keven.Lass@bs11.eu

Bernd Stüben

E-Mail: Bernd.Stueben@hibb.hamburg.de.

Schulbüro: Telefon 040/428 973 – 0

Fax 040/428 973 – 226

Weitere Informationen finden Sie hier:  
<https://beruflicheschule-stpauli.hamburg.de/work-shadowing/>

## Alte Auflagen gern zur Berufsschule

**D**ie Berufliche Schule St. Pauli (BS 11) freut sich, wenn Sie der Berufsschule vorherige Auflagen von gängigen Kommentaren, die Sie nicht mehr benötigen, zur Verfügung stellen könnten.

Bitte nehmen Sie hierzu ggf. Kontakt mit dem Schulbüro auf.

Schulbüro: Telefon 040/428 973 – 0

Fax 040/428 973 – 226

## Einreichung der Ausbildungs- verträge

**W**ir bitten Sie, die Ausbildungsverträge rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der vereinbarten Ausbildungszeit, in zweifacher Ausfertigung hier einzureichen.

Sie können die Verträge auch weit im Voraus, unmittelbar nachdem Sie sie geschlossen haben, bereits übersenden. Sollten Sie kurzfristig einen Vertrag geschlossen haben und der Ausbildungsbeginn unmittelbar bevorstehen, übersenden Sie diesen bitte, sobald es Ihnen möglich ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen wie folgt zur Verfügung:

Ausbildungsabteilung A - K

Frau Barth

Tel.: 040 / 35 74 41-35

E-Mail: barth@rak-hamburg.de

Ausbildungsabteilung L - Z

Frau Christ

Tel.: 040/ 35 74 41-31

E-Mail: christ@rak-hamburg.de

Zuständige Geschäftsführerin:

Frau Rechtsanwältin Dr. Anna Noster

Tel.: 040/ 35 74 41-38

E-Mail: noster@rak-hamburg.de

# Viva Cuba! – Ball der Hamburger Juristen

**V**iva Cuba! So lautet das Motto des 63. Ball der Hamburger Juristen.

Am

**16. Februar 2019**

ertönen kubanische Klänge neben Dreivierteltakt und coolen DJ Sounds im prächtigen Ballsaal des Hotel Atlantic. Damit macht der „Tanz um die Welt“ Station auf Cuba und bringt mitreißende Lebensfreude nach Hamburg. „Das 2018 eingeführte neue Motto-Format war ein voller Erfolg“ sagt Andreas Schulte, Vorsitzender des Hamburgischen Anwaltvereins, der sich auf ein ausverkauftes Haus und ein deutlich verjüngtes Publikum freut. Juristen wie Nicht-Juristen sind gern gesehene Tanz-Gäste.

Mit einem Cuba Libre Empfang beginnt die rauschende Ballnacht im einzigartigen Flair des Traditionshauses Atlantic. Offizieller Schirmherr ist Dr. Till Steffen, Senator der Justiz der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Band Hollywood Canteen lockt mit lateinamerikanischen und europäischen Tanz-Klassikern auf das Parkett, DJ Mats mixt gekonnt Hits und aktuelle Charts. Bei den zahlreichen Eintrittskarten-Varianten ist die Buchung von Menü inklusive Getränkebegleitung (149 EUR) erste Wahl. Wer nur Feiern und Flanieren möchte, kauft für 19 Euro Flanierkarten mit dem Einlass ab 23 Uhr. Start des Vorverkaufs ist der 12. November 2018.

## Das Programm des 63. Ball der Hamburger Juristen

18.00 Uhr: Empfang I mit Mini Cuba Libre (mit Menü)

19.00 Uhr: Menü inkl. Getränkepauschale bis 21 Uhr

20.00 Uhr: Empfang II mit Mini Cuba Libre (ohne Menü)

21.00 Uhr: Offizielle Balleröffnung (Schirmherr Dr. Till Steffen, Senator der Justiz der Freien und Hansestadt Hamburg) Es spielen Hollywood Canteen und DJ Mats.

Die Karten sind ab dem 12. November 2018 unter [hamburgerjuristenball.de](http://hamburgerjuristenball.de) und in der Geschäftsstelle des Hamburgischen Anwaltvereins, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, erhältlich.

Die Veranstalter sind der Hamburgische Anwaltverein e. V., der Hamburgische Richterverein e. V. und der Hamburgische Notarverein e.V.

Weitere Informationen:

[Hamburgerjuristenball.de](http://Hamburgerjuristenball.de)  
Facebook [@hamburgischeranwaltverein](https://www.facebook.com/hamburgischeranwaltverein)

## An Fortbildungs- nachweise nach § 15 FAO denken

**J**eder Fachanwalt und jede Fachanwältin muss nach § 15 FAO in seinem/ihrem Fachgebiet kalenderjährlich Fortbildungen in Höhe von mindestens 15 Zeitstunden erbringen.

Die Erfüllung dieser Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen.

Da jetzt wieder das Jahresende naht, möchten wir alle Mitglieder mit einem Fachanwaltstitel an die Fortbildungspflicht und an die Einreichung der Nachweise bei uns erinnern.

## Neue Mitglieder

Lina Addicks

Dr. Manja Christel Andreschewski

Dr. Johannes Thomas Baßler

Dr. Thea Christine Bauer

Anna-Lena Blankschyn

Dr. Marc Bohlen, LL.M.(Stellenbosch)

Franziska Bongartz

Dr. Uwe Borsch

Dr. Jörg Brettschneider, LL.B.

Julian Emil Brockmann

Niklas Martin Brüggemann

Kristin Claudia Brüggert

Daniel Buljevic

Sören Burdinski

Erdem Celebcioglu

Ewa Chmielewska

Jochen Claussen, LL.M.

Dr. Christopher Danwerth, LL.M.

Nikolaus Emilio Henry Dickstein

Dr. Moritz Benjamin Diekgräf, M.Sc.

Justus Heinrich Duhnkrack

Dr. Shalene Chantel Edwards

Rhea Beliardis Ehlert-Gasde

Frank Ehram

Philipp Gabriel Eichenhofer

Ricardo Vicente Einfeldt

Johann Christoph Elsner, LL.M. LL.B.

Björn Elvers, Dipl.-Jur. Univ.

Dipl.-Jur. Melanie Erdmann

Jacob Feder

Dr. Christina Federer-Meyer

Tobias Fell

Gerrit Frömming

Dagmar Silvana Furmanek

Rebecca-Kim Gabriel

Sigrid Hanna Gand

Sonja Garbers

Verena Gebel

Eberhard von Georg

Christoph Germer

Dipl.-Jur. Josephine Gerwers

Sarah Giese

Ferdinand Grieger

Helen Grimm

Katharina Sophie Gruber

Niklas Matthias Hanitsch

Hannah Maria Hardick

Ann-Kathrin Harting

Piroschka Heinecke

Per Olaf Heinrichs

Alexander Herms

David Heuer

Dorothee Hiby-Durst

Niklas Maximilian Hjort

Hannah Jane Hockley

Jan Frederik Christian Holst, LL.B.

Christian Hopf

Anja Kristina Stefanie Hornbostel

Marco Ihrens

Dr. Jan-Willem Jensen

Jan Axel Jost, LL.M.

Maximilian Juncker

Jana Jura

Dr. Sandra Katt

Haval Kerim

Sophia Elisabeth Maria Kipyri

Stefan Peter Kirwitzke

Dr. Jan-Martin Kleindienst

Maximilian Knauf

Michael Stefan Koblizek

Lider Koddtscha

Dr. Peter Körlings

Matthias von Kossak Glowczewski

Svenja Kossmann

Jakob Köster

Sandra Kralik

Svenja Nadine Krause

Christiane Kuhn

Jens Leu

Jan Christoph Lohse

Lisa Allegra Markert

Henrike Martin

Jan Meister

Kira Leona Meister

Nadia Mekhchoun

Maria Elisabeth Mentges

Annkathrin Metzler

Christian Motz

Jan-Patrik Müller

Fabian Neppelßen

Johann Noll

Sara Oldenburg

Steven Ferdinand Oliver

Nina Sophie Osten

Birgit Panne

Christoph Pansegrau

Elena Patschkowski

Paul Petersen

Nils Pilch

Matthias Piwek

Philip Plath

Johanna Rose Plein

Prof. Dr. Pannen Rechtsanwälte GmbH

Jürgen Raab

Behrang Raji

Paolo Marino Pasquale Ramadori, LL.M.

Asada Razaie

Sascha Bernd Eduard Reinhardt

Tobias Rhode

Florian Richter

Johanna Larissa Riecke

Ragna Maria Rösner

Olivia Veronika Rupénus

Louisa Salger, LL.M.

Freya Schiele

Christopher Schmeckel

Hanno Schmücker

Sebastian Schröder

Mathias Schult

Leonard von Schultzendorff

Martin Schulz

Susanne Schumann

Jan Schürmann

Nikola Schwadtke

Dr. Anna Kristina Schwerdfeger

Janina Stachan

Christopher Staisch

Thorben Stark

Natascha-Aline Steinmann

Franka Thomasowna Stenzel

Julia Storkenmaier

Christian Streng

Hanna Katharina Stukenbrock

Freerk Eike Swoboda

Ariane Tesdorpf

Anna-Yasmin Theißen

Marko Thies

Frauke Christina Thole

Jan Philip Unger

Theresa von Urff

Nikolaus Vaerst, LL.M.

Gergana Yotova Vasileva

Victoria-Annabelle Viet

Jennifer Wagner

Madlene Wangrau

Katharina Waszczynski

Ester Anna Watorowski

Martin Wehrmann

Dr. Marion Weinhuber

Dr. Jonas Paul Hannes Welge

Julia Wilink, bac.jur.

Tim M. Willing, LL.M. (Cape Town)

Simone Winkler, MBA

Inga Mareen Wömmel

Martina Zimmer, LL.M. (Cape Town)

## Ausgeschiedene Mitglieder

Andreas Albrecht, LL.M.	Pamela Victoria Horn
Dr. Till Alexander Backsmann	Carsten Imhoff, LL.M.
Christian Nikolaus Becker	Alexander Jaeger, LL.M.
Klaus Behrens	Simone Jäger
Stephanie Behrens-Schöps	Steffi Jünemann
Claudia Berlit	Kanzlei am Deich RAGmbH
Dr. Nicole Bleifeld	Stephanie Karlos
Sonja Blunk, M.MEL.	Uwe Kassing
Felix Bockholt	Stefanie Kemper
Claas Jonas Brockmeyer	Martina Keßler-Remmel
Dr. Manfred Bullinger	Marian Klingebiel
Jan Busse	Peter M. Klose
Pedro Carballo Flores	Marie Knöpfle
Sven Clodius, LL.M. (Cape Town)	Nina Köhler
Mathias Czaplá	Jakob Kösters
Sandra Damaske-Ebert	Mathis Julian Kreyer
Christoph-Georg von Dannenberg	Helmut Heinrich Alexander Landwehr
Annika Dölzer	Sven Lauritzen
Nils Moritz Drebold	Sarah Lee
Ulf-Diehl Dreßler	Philipp Lemmerz
Dr. Claus Drestler	Günther Lintzel
Bärbel Engelhardt-Sahm	Dr. Ulrike Lohmeyer
Sarah Eschen	Rebecca Mahlstedt
Julian Falk, LL.M.	Maria Maier-Seel
Steffen Fischer	Christian Manz
Martin Fleischfresser	Thomas Meyer
Heike Frantz	Johanna Sophie Meyer-Lang
Sandra Fröhlich	Daniela Michelsen
Kristin Fruhnert	Laura Neumann
Dr. Simone Fuchs	Ilka Nigge
Katrin Evelin Goebel	Norddeutsche AG Rechtsanwalts-gesellschaft
Carsten Göllnitz	Anna Lena Paape
Alexander von Grofe	Stefan Pickenpack
Stephanie Großer	Alexander Piepenbrock
Heike Grotmaack	Antoinette La Pierre
Viktoria Handschuch	Philip Alexander La Pierre
Dr. Axel Hansen	Dr. Sebastian Pläster,
Iris Sigríd Heß	David Moritz
Franck Hilge-Slevogt	Alexander Reichwein
Werner Hofer	Holger Rochow †
Ralf Höhne	
Inci Mi Holtz	

## Neue Fachanwälte

### Arbeitsrecht

Laura Brüning  
Ann-Christin Fomm  
Michael Henze, LL.M. (Stellenbosch)  
Pascal Verma, Dipl.-Jur.

### Bank- und Kapitalmarktrecht

Martin Mrozek  
Justyna Lidia Niwinski

### Bau- und Architektenrecht

Dr. Jens Biederer  
Nadine Klefke, LL.M.Eur.  
Marja Schokolowsky

### Familienrecht

Janina Konerding

### gewerblicher Rechtsschutz

Dr. Joachim Jung  
Boris Nolting

### Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Anne-Kathrin Drettmann, LL.M.  
Irina Eppenstein  
Henning Kiss  
Jens Reichow  
Dr. Derk Siebert

### Insolvenzrecht

Jan Kind, MEB, MIB (EGADE Monterrey)  
Dipl.-Jur. Sebastian Kölln  
Björn Meyer-Schomann

### internationales Wirtschaftsrecht

Dr. Klaus Oepen

### Medizinrecht

Josephine Mücke

### Migrationsrecht

Michael Leipold

### Steuerrecht

Dr. Zacharias Kidza

### Strafrecht

Lino Peters  
Dr. David Rieks, LL.M.

### Transport- und Speditionsrecht

Dr. Andreas Beck

### Urheber- und Medienrecht

Dr. Ina Lucas

### Versicherungsrecht

Dr. Dipl.-Jur. Yvonne Schellhase  
Gunnar Stark

### ZAHL DER MITGLIEDER ZUM 31. 10. 2018:

• Niedergelassene Rechtsanwälte (nRA)	9.348	• Europäische Anwälte	36
• Syndikusrechtsanwälte (SRA)	173	• Europäische Syndikusanwälte	2
• Doppelzulassung (nRA + SRA)	899	• Doppelzulassung (Europäische Anwälte + Syndikus)	2
• Rechtsbeistände	25	• Ausländische Anwälte	30
• Anwalts-GmbH/AG	58	SUMME:	10.577
• Mitglied nach § 60 Abs. 2. S. 3 BRAO	4		

# Hanseatische Rechtsanwaltskammer

## KAMMERREPORT

NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
Frau Kändler (Zentrale)	Allgemeines Anwaltsausweis, Termin Bürgersprechstunde	35 74 41-0 kandler@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr
Herr Luckwald (Zentrale)	Allgemeines, Signaturkarten, Termin Bürgersprechstunde	35 74 41-0 luckwald@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr
Frau Eggert	Sachbearbeitung Mitglieder A <u>Fachanwaltschaften:</u> Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, Medizinrecht, Migrationsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Transport- und Speditionsrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht	35 74 41-28 eggert@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau K. Mendl	<u>Fachanwaltschaften:</u> Agrarrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, Familienrecht, Miet und Wohnungseigentumsrecht	35 74 41-12 k.mendl@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-14 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Völsch	Sachbearbeitung Mitglieder L	35 74 41-49 voelsch@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder B, U, V, X, Y Unerlaubte Rechtsberatung	35 74 41-20 lassen@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Klein	Sachbearbeitung Mitglieder F, G, Juristenausbildung	35 74 41-18 klein@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-14 Uhr
Frau Tarasiuk	Sachbearbeitung Mitglieder H, Z	35 74 41-26 tarasiuk@rak-hamburg.de	Di bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Florian	Sachbearbeitung Mitglieder I bis K	35 74 41-17 florian@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Jokic	Sachbearbeitung Mitglieder M, N Kammerreport	35 74 41-21 jokic@rak-hamburg.de	Mo und Di 9-16 Uhr Do 9-15 Uhr
Frau Tschierschke	Sachbearbeitung Mitglieder O, P, Q, S (ohne Sch), Juristenausbildung	35 74 41-32 tschierschke@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Christ	Sachbearbeitung Mitglieder R, T, Ausbildungsabteilung L bis Z	35 74 41-31 christ@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Barth	Sachbearbeitung Mitglieder Sch, Ausbildungsabteilung A bis K Zwischen- und Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte	35 74 41-35 barth@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Weinheimer	Sachbearbeitung Mitglieder C, W Homepage, Kammerreport	35 74 41-42 weinheimer@rak-hamburg.de	Di bis Do 9-14 Uhr
Frau Stephan	Sachbearbeitung Mitglieder D, E, Gebührengutachten, Gebührenberatung	35 74 41-48 stephan@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau S. Mendl	Büroleitung Fortbildung Rechtsfachwirte, Begabtenförderung	35 74 41-15 s.mendl@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Kuhlmann	Buchhaltung	35 74 41-16 kuhlmann@rak-hamburg.de	Mo bis Do 8-14 Uhr
RAin Baki Referentin	Mitgliederberatung C, J, L, N, S	35 74 41-27 eliseeva@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RAin Kralik Referentin	Mitgliederberatung G, K, M, U	35 74 41-30 kralik@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RAin Wallner Referentin	Mitgliederberatung F, O, P, T, W Rechtsmittelverfahren der Syndikusrechtsanwälte	35 74 41-14 wallner@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RAin Dr. Kenter Geschäftsführerin	Mitgliederberatung A, B Kanzleiabwicklungen A bis K Unerlaubte Rechtsdienstleistung	35 74 41-23 kenter@rak-hamburg.de	Mo bis Do 10-15 Uhr
RAin Dr. Noster Geschäftsführerin	Ausbildungsbereich	35 74 41-38 noster@rak-hamburg.de	Di, Mi 9-13 Uhr
RAin Kracht Geschäftsführerin	Mitgliederberatung H, I Fachanwaltschaften A-K, Gebührenberatung, Kanzleiabwicklungen L-Z	35 74 41-29 kracht@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Hoes Geschäftsführer	Mitgliederberatung E, Q, R, V Datenschutz, Kammerreport, Homepage, Fachanwaltschaften L-Z, Internationale Anwälte L-Z	35 74 41-25 hoes@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Löwe, LL.M. Hauptgeschäftsführer	Mitgliederberatung D, X, Y, Z, Buchhaltung, Internationale Anwälte A-K	35 74 41-13 loewe@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr